

Merkblatt

Förderung der nachhaltigen ländlichen Entwicklung und Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen und Rekultivierung von Deponien

Zweck und Ziel:

Dem Land Mecklenburg-Vorpommern stehen im Rahmen der ELER-Förderperiode 2014-2020 Mittel zur Förderung der nachhaltigen ländlichen Entwicklung und Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen und Rekultivierung von Deponien zur Verfügung.

Im Förderbereich 1 gewährt das Land Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Siedlungsentwicklung in kleinstädtisch geprägten ländlichen Gemeinden bis 10.000 Einwohner und im Förderbereich 2 zur Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen und zur Rekultivierung von Siedlungsabfalldeponien.

Zweck der Zuwendung von Maßnahmen nach Förderbereich 1 ist es, die spezifischen Potentiale des ländlichen Raumes gezielt so zu stärken, dass ein möglichst hoher Anteil der dort lebenden Bevölkerung eine wirtschaftliche Basis findet und somit ein attraktiver Lebensraum geschaffen wird.

Zweck der Zuwendung von Maßnahmen nach Förderbereich 2 ist es, die öffentlich-rechtlichen Körperschaften finanziell derart zu unterstützen, dass eine Beräumung der mit entsorgungspflichtigen Abfällen kontaminierten Liegenschaften oder eine Rekultivierung von Siedlungsabfalldeponien ermöglicht wird um das Ortsbild aufzuwerten und die Lebensqualität zu erhöhen.

Wer wird gefördert?

Im Zuwendungsbereich 1, die in der Anlage 1 der Förderrichtlinie aufgeführten Gemeinden bis 10.000 Einwohner. Bei einer Förderung von öffentlichen Gemeinbedarfseinrichtungen können auch gemeinnützige Körperschaften des Privatrechts Zuwendungsempfänger sein.

Im Zuwendungsbereich 2 sind Zuwendungsempfänger, öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern (unter anderem Gemeinden, Ämter, Landkreise). Zuwendungsempfänger können hier auch juristische Personen dieser öffentlich-rechtlichen Körperschaften sein.

Was wird gefördert?

Gefördert werden können entsprechend Förderbereich 1 folgende Maßnahmen:

1. die Errichtung und Änderung von öffentlichen Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, insbesondere
 - Schulen,
 - Kindertagesstätten,
 - Begegnungszentren,
 - Mehrgenerationenhäuser,
 - weitere Bildungs- und Kultureinrichtungen,
 - soziale Einrichtungen im Bereich der Gesundheitswirtschaft

2. die Inwertsetzung öffentlicher historisch wertvoller oder ortsbildprägender Gebäude und Ensembles zu deren Nachnutzung,
3. die Gestaltung öffentlicher Bestandteile von historischen Ortskernen sowie die Herstellung und Änderung von öffentlichen Erschließungsanlagen, insbesondere Straßen, Wege und Plätze,
4. das Anlegen von Stadtteilparks und sonstigen öffentlichen Grünflächen,
5. die Sanierung und Entwicklung oder Revitalisierung von Industrie-, Gewerbe-, Verkehrs- und Militärbrachen, wenn ein konkretes Konzept zur Nachnutzung vorliegt.

Im Förderbereich 2 können gefördert werden:

1. Ausgaben für Maßnahmen im ländlichen Raum zur Wiedernutzbarmachung von devastierten Flächen, deren Nachnutzung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht absehbar ist,
2. Ausgaben für Maßnahmen im ländlichen Raum zur Rekultivierung von Siedlungsabfalldeponien oder -deponieabschnitten, die sich jeweils in der Stilllegungsphase befinden und deren Ablagerungsbetrieb im Zeitraum vom 01.07.1990 bis 31.12.1997 eingestellt wurde.

Wie wird gefördert?

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen der Projektförderung und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung gewährt. Die Zuwendung beträgt in der Regel 100 % (75 % durch EU-Mittel) der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Kofinanzierung (25 %) erfolgt durch nationale Mittel (öffentlich-rechtliche Körperschaft).

Zum Vergabeverfahren

Die Vergabe von Leistungen durch öffentliche Auftraggeber hat unter Beachtung nationaler und europäischer Vorgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge zu erfolgen.

Die Vergabe von Leistungen durch private Auftraggeber erfolgt entsprechend Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) mit den unter Nr. 6.2 LEFD-RL genannten Abweichungen zu den ANBest-P.

Wie ist das Antragsverfahren?

Die Zuwendung ist schriftlich und formgebunden im Landesförderinstitut M-V zu beantragen. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist für Maßnahmen entsprechend Förderbereich 1 bis zum 31.03. oder 30.09., für Maßnahmen entsprechend Förderbereich 2 bis zum 28./29.02. oder 30.09. einzureichen.

Ansprechpartner

Bianka Poschmann	0385 6363-1323
Kay Taube	0385 6363-1326
Heike Born	0385 6363-1365